

Informationsblatt

Gewährung zinsvergünstigter Hypothekendarlehen

Die Darlehensgewährung erfolgt durch die Schwyzer Kantonalbank

- an beitragspflichtige Mitglieder unserer Pensionskasse,
- sofern sie Eigentum (Allein-, Mit- oder Gesamteigentum) an einer Liegenschaft besitzen und
- diese Liegenschaft an ihrem Wohnsitz selber bewohnen.

Alle drei Voraussetzungen müssen erfüllt sein.

Für die Darlehensgewährung gelten folgende Bedingungen

- Darlehensbetrag
 - mindestens CHF 20'000.00
 - maximal CHF 150'000.00
- Sicherheit
 - Grundpfandsicherheit im ersten Rang, ohne Vorgang und ohne Gleichsätzigkeit
 - Belehnungsgrenze maximal 80% des Verkehrswertes
- Zinssatz
 - liegt grundsätzlich 0.5 Prozentpunkte unter dem jeweiligen Richtsatz der Schwyzer Kantonalbank für bestehende erstrangige variable Wohnbauhypotheken
 - sinkt dieser Richtsatz unter 4.5%, so wird die Zinsvergünstigung auf 0.25 Prozentpunkte reduziert
- Darlehensnehmer und Fristen
 - der Darlehensnehmer muss beitragspflichtiges Mitglied unserer Pensionskasse sein und Eigentum an einer selbstbewohnten Liegenschaft am Wohnsitz besitzen
 - ein bestehendes zinsvergünstigtes Hypothekendarlehen wird grundsätzlich auch nach Beendigung der aktiven Mitgliedschaft infolge Altersrücktritt oder Invalidität sowie an den hinterbliebenen Ehegatten bis zur allfälligen Wiederverheiratung oder dem Tod weitergewährt
 - eine Erhöhung bis zum Maximalbetrag von CHF 150'000.00 oder eine Neuanmeldung ist für Altersrentner nur noch während längstens 12 Monaten nach Altersrücktritt und für Invalidenrentner längstens bis 12 Monate nach Ablösung der temporären Invalidenrente durch eine Altersrente im Alter 63 möglich; nach dem Tod des Darlehensnehmers ist eine Erhöhung oder Neuanmeldung nicht mehr möglich
 - eine allfällige Reduktion oder Aufhebung des zinsvergünstigten Betrages durch Altersrentner sowie hinterbliebene Ehegatten kann nicht mehr rückgängig gemacht werden (Ausnahme für Altersrentner, solange seit dem Rentenbeginn noch weniger als 12 Monate vergangen sind).
- Darlehensgesuch
 - die Antragstellung erfolgt via Schwyzer Kantonalbank
 - es kommen grundsätzlich die üblichen Bedingungen für Hypothekendarlehen zur Anwendung
- Anspruch
 - es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines zinsvergünstigten Hypothekendarlehens
 - die Darlehensgewährung erfolgt im Rahmen der von unserer Pensionskasse getätigten Anlagen bei der Schwyzer Kantonalbank

Hinweis: Aus diesem seit 01.01.2010 gültigen Informationsblatt lassen sich keine Rechtsansprüche ableiten.